



Merkblatt zur Öffnungsklausel

Besteuerung der Renten nach dem Alterseinkünftegesetz Öffnungsklausel nach § 22 Nr. 1, Satz 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb Satz 2 (EStG)

Das Alterseinkünftegesetz, das die Rentenbesteuerung in Deutschland auf völlig neue Grundlagen stellt, ist mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte vor. Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Altersvorsorgeaufwendungen in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden. Bisher wurden die Renten von berufsständischen Versorgungswerken wie auch die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem sog. Ertragsanteil besteuert. Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass in der Ansparphase die Altersvorsorgebeiträge teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet werden und dafür die Leistung auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist.

Jeder Rentenbezieher hat im Rahmen der Einkommensteuererklärung eine neue Anlage R beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Besteuerung der Renten

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, hat der Gesetzgeber zwecks Vermeidung einer Zweifachbesteuerung eine lange Übergangsregelung geschaffen. Diese sieht so aus, dass alle, die schon Rente beziehen, und diejenigen, die im Jahr 2005 erstmals die Rente in Anspruch nehmen, einen Besteuerungsanteil von 50 % haben; d.h. 50 % der Rente werden der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz unterworfen. Für diejenigen, die im Jahr 2016 in Rente gehen, beträgt der Besteuerungsanteil 72 % usw. Im Jahr 2020 ist ein Besteuerungsanteil von 80 % erreicht, danach steigt der Besteuerungsanteil nur noch um 1 % p.a., so dass für diejenigen, die im Jahr 2040 erstmals in Rente gehen werden, eine volle Besteuerung von 100 % vorgesehen ist. Wichtig ist dabei, dass je nach Renteneintritt der Besteuerungsanteil festgeschrieben wird und der Besteuerungsanteil nicht weiter ansteigt. Ausgenommen davon sind die zukünftigen Dynamisierungen der Rentenbezüge, diese werden der vollen Besteuerung unterworfen.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), in der alle berufsständischen Versorgungswerke Mitglied sind, hat das Gesetzesvorhaben intensiv begleitet und die Regierungsvertreter immer wieder darauf hingewiesen, dass in vielen Versorgungswerken die Mitglieder einen höheren Beitrag als den jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrag geleistet haben und somit die Gefahr einer Zweifachbesteuerung bestehe. Daraufhin hat der Gesetzgeber in dem Alterseinkünftegesetz eine sog. "Öffnungsklausel" eingefügt, die in bestimmten Fällen für einen Teil der Rente eine Ertragsanteilsbesteuerung zulässt.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel:

- Rentenbezieher müssen für mindestens 10 Jahre Beiträge über dem jeweiligen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben.
- Der 10-Jahreszeitraum muss nicht zusammenhängend belegt sein.
- Die Öffnungsklausel kann nur für geleistete Beiträge bis zum 31.12.2004 in Anspruch genommen werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so kann der Rententeil der Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente, der auf den Beiträgen über dem Angestelltenversicherungshöchstbeitrag beruht, lediglich mit dem günstigeren Ertragsanteil versteuert werden. Der Rententeil aus den Beiträgen bis zum Angestelltenversicherungshöchstbeitrag wird, wie zuvor dargelegt, nachgelagert mit dem Anteil von 50 % besteuert.

Wer diese 10 Jahre Beitragszahlung über dem Angestelltenversicherungshöchstbeitrag nicht erreicht hat, kann die günstigere teilweise Besteuerung der Rente mit dem Ertragsanteil nicht in Anspruch nehmen.

Zur Erfüllung der Öffnungsklausel sind jedoch nicht nur die Beiträge einzubeziehen, die an **unsere Versorgungseinrichtung** gezahlt wurden. Nach dem Alterseinkünftegesetz zählen auch Beiträge an andere Versorgungseinrichtungen und an die gesetzliche Rentenversicherung und zwar:

- an andere berufsständische Versorgungseinrichtungen als an das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes
- an die gesetzliche Rentenversicherung (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Knappschaft, Seekasse, landwirtschaftliche Alterskasse).

Beitragszahlungen an andere Institute oder an private Versicherungen erfüllen nicht die Voraussetzungen und können für die Öffnungsklausel nicht anerkannt werden. Es werden nach dem Alterseinkünftegesetz ausschließlich Beitragszahlungen an die o.g. Rentenversicherungsträger anerkannt.

Wie sich die Öffnungsklausel auswirken kann, zeigt das nachfolgende vereinfachte Beispiel:

Ein Mitglied des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes erhält ab dem Jahr 2016 eine Altersrente. Das Renteneintrittsalter ist das 65. Lebensjahr plus vier Monate. Die Höhe der Altersrente beträgt 3.000 €/Monat. Der Rentenbezieher hat nach Berechnungen des Versorgungswerkes die 10-Jahres-Bedingung und somit die Voraussetzungen für die Anwendung der Öffnungsklausel erfüllt.

Die Berechnungen haben ergeben, dass 90 % der Rente (2.700 €) auf Beiträgen bis zum Angestelltenversicherungshöchstbeitrag und 10 % (300 €) auf Beiträgen oberhalb des Angestelltenversicherungshöchstbeitrages beruhen.

Wie muss diese Rente ab dem Jahr 2016 versteuert werden?

1. <u>nachgelagerte Besteuerung</u>		
Jahresrente (2.700 € x 12)	=	32.400,00 €
davon im Jahr 2016 Besteuerungsanteil von 72 %	=	23.328,00 €
2. <u>Ertragsanteilbesteuerung</u>		
Jahresrente (300 € x 12)	=	3.600,00 €
Besteuerungsanteil 18 %	=	648,00 €
		<hr/>
<u>Insgesamt zu versteuern</u>	=	23.976,00 €

Bei Nichterfüllung der Öffnungsklausel und deshalb voll nachgelagerter Besteuerung hätte dieses Mitglied 25.920,00 € (72 % von 36.000 €) zu versteuern. Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einem nennenswerten Steuerersparnis kommen kann, wenn die Rentenbezieher des Versorgungswerkes die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllen. Wie groß der Steuereffekt ist, hängt vom Versicherungsverlauf jedes einzelnen Mitgliedes und vom individuellen Steuersatz ab.

**Ihre Ansprechpartnerin:
Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes**

Elisabeth Fuchs

-  0681 4003-347
-  0681 4003-330
-  elisabeth.fuchs@aeksaar.de